

Solide kalkulieren mit dem Break-Even-Tagessatz

Von Ralph Wißgott

Im voll- und teilstationären Bereich werden die Vergütungssätze zwischen Einrichtungsträger, Kostenträger und Sozialhilfeträger in Einzelverhandlungen vereinbart. Eine solide Kalkulation der Kosten bildet hierfür die Grundlage.

Hankensbüttel. Diese Kalkulation sollte den sogenannten Break-Even-Tagessatz (Punkt der Kostendeckung) als Ergebnis berechnen. Folgende Kostenbereiche sollten dabei berücksichtigt werden.

- **Personalkosten:**

Auf Grundlage der Öffnungszeiten und des Personalschlüssels sollte genau überlegt werden, wie viele Stellen in welchem Qualifikationsbereich notwendig werden. Hier sind alle Personalbereiche zu kalkulieren (Leitung, Pflege und Betreuung, Hauswirtschaft, Verwaltung, ggf. Hausmeister und Fahrdienst). Dann lässt sich das jeweilige Arbeitnehmerbruttogehalt mit der Anzahl der Vollzeitstellen multiplizieren. Hinzu werden etwaige Zuschläge (Weihnachts- und Urlaubsgeld, betriebliche Altersversorgung, vermögenswirksame Leistungen etc.) die Sozialversicherungsabgaben sowie die Beiträge zur Berufsgenossenschaft gerechnet. Zu Berücksichtigen sind natürlich auch der Urlaubsanspruch der Arbeitnehmer sowie mögliche krankheitsbedingte Ausfälle.

- **Raumkosten:**

Sie setzen sich aus Miete oder Abschreibung sowie Energie-

und weiteren Nebenkosten sowie den kalkulatorischen Instandhaltungskosten zusammen.

- **Verpflegungskosten:**

Da die Tagesgäste, je nach Öffnungszeiten und Angebot, drei bis vier Mahlzeiten sowie diverse Getränke und ggf. Zwischenmahlzeiten zu sich nehmen, sind diese Kosten ebenfalls einzukalkulieren.

- **Regie- / Verwaltungskostenanteil:**

Nicht jede Tagespflegeeinrichtung wird komplett autonom geführt werden. Der Regelfall ist eher, dass die bestehende Verwaltung des Trägers ganz oder teilweise Verwaltungsaufgaben mit übernimmt. So fallen z. B. anteilige Buchhaltungskosten, Jahresabschlussgebühren, Verwaltungs-personalkosten, Softwarekosten, EDV-Kosten, Büromiete an. Diese Verwaltungskosten sind anteilig der Tagespflege zu zurechnen.

- **Leasingkosten / Abschreibung für Investitionen:**

Die Inbetriebnahme einer Tagespflegeeinrichtung ist mit erheblichen Investitionen verbunden. So müssen die Räumlichkeiten entsprechend ausgestattet und ggf. ein oder mehrere Fahrzeuge angeschafft werden. Hierfür fallen entweder Leasinggebühren oder Abschreibungen

sowie ggf. Finanzierungskosten (Zinsen) an.

- **Laufende Betriebskosten:**

Hierzu gehören Versicherungen, Büromaterial, medizinisches Verbrauchsmaterial, Putzmaterialien, ggf. laufende KFZ-Betriebskosten etc.

- **Werbungskosten:**

Auch für Werbung (Flyer, Inter-

„Der tatsächliche Aufwand pro Tagesgast steht in keinem kausalen Verhältnis zur Pflegestufe“

Ralph Wißgott

//



Foto: Privat

net, Anzeigen etc.) sollte ein Jahresbudget angerechnet werden.

Um dann den „Kostendeckungstagesatz“ zu ermitteln, werden die Gesamtjahreskosten durch die Anzahl der jährlichen Öffnungstage sowie durch die Anzahl der Tagespflegeplätze geteilt. Die jährlichen Öffnungstage errechnen sich durch die Multiplikation der Öffnungstage je Woche mit der Anzahl an Wochen des Jahres. Bei der Zahl der Tagespflegeplätze ist zur berücksichtigen, dass es sich hierbei um die kalkulatorischen Plätze handelt. Wenn die Gesamtkalkulation z. B. auf 90 Prozent Belegung ausgerichtet ist, die Tagespflege über insgesamt 15

Plätze verfügt, ist mit 13,5 Plätzen zu kalkulieren.

Der berechnete Satz teilt sich nun, je nach Bundesland in drei bis vier Bereiche auf: Pflegeentgelt, Beförderungskosten, Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten. Wenn keine bundeslandspezifischen Kalkulationsregelungen gelten, empfehlen wir die Kalkulation der Einzelbereiche wie folgt vorzunehmen:

- **Unterkunft und Verpflegung:**

Jahresverpflegungskosten + Personalkosten für Hauswirtschaft + laufende Kosten für Reinigungsmaterial, Betriebs- und Nebenkosten.

- **Investitionskosten:**

Jahresabschreibung + Leasing + Miete + Instandhaltung + Kapitalkosten (Darlehenszinsen oder Eigenkapitalverzinsung).

- **Fahrtkosten:**

Steuern und Versicherungen + Wartungskosten + laufende KFZ-Kosten + Personalkosten Fahrdienst.

Nun lässt sich die gleiche Formel wie bei den Gesamtkosten auf die einzelnen Bereiche anwenden:

- **Break-Even-Satz-Unterkunft und Verpflegung = Gesamtjahreskosten für Unterkunft und Verpflegung : kalkulatorische Plätze : Öffnungstage.**

- **Break-Even-Satz-Investitionskosten = Gesamtjahreskosten für Investitionen : kalkulatorische Plätze : Öffnungstage.**

- **Break-Even-Satz Fahrdienst = Gesamtjahreskosten für Fahr-**

dienst : kalkulatorische Plätze : Öffnungstage.

Diese Einzelsätze nun vom Gesamtsatz abgezogen ergeben den Tagessatz für das Pflegeentgelt.

Nun gilt es noch das Pflegeentgelt nach den Pflegestufen zu staffeln. Betriebswirtschaftlich ist eine Staffelung nicht sinnvoll und auch nicht begründet. Der tatsächliche Aufwand, den ein Tagesgast bereitet, steht nicht in einem kausalen Verhältnis zur Pflegestufe. So bereitet ein an Demenz erkrankter Tagesgast der Pflegestufe 1 mitunter deutlich mehr Arbeit als so mancher Tagesgast mit Pflegestufe 3.

Leider schließen sich die wenigsten Verhandlungsführer dieser Auffassung an und erwarten eine Unterscheidung der Sätze nach Pflegestufen. Am einfachsten lässt sich dies durch eine Faktorberechnung errechnen. Empfehlenswert ist es, das Break-Even-Pflegeentgelt für die Pflegestufe 2 mit dem Faktor 1,0 anzusetzen. Unsere klare Empfehlung ist es, die Sätze so dicht als möglich beieinander zu verhandeln, da eine genaue Belegung nach Pflegestufen schwierig vorhersehbar ist. Hier wären also Faktoren für die Stufe 1 von 0,9 und für die Stufe 3 von 1,1 überlegenswert. Letztlich sollte hier jede Einrichtung selbst abschätzen, wie die Belegung aussehen wird.

Mit einer solchen Kalkulation gerüstet, lässt sich der Pflegesatzverhandlung schon etwas entspannter entgegensehen. //

INFORMATION

Beim Autor Ralph Wißgott,
Tel.: (0 51 43) 66 96 27,
E-Mail: rw@uw-b.de